

071716



Amtsgericht Stuttgart

Hauffstraße 5
70190 Stuttgart
Telefon: 0711/921-0

41 C 3059/06

Verkündet am:
19.04.2007

Rechtsanwalt Martin Lins			
30. April 2007			
Dap	Erl.	Wv.	

gez. _____ in
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In Sachen

In der Person

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt |

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Pe

St. 22, 00000 1

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Stuttgart
durch Richterin am Amtsgericht
im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund
der bis zum 7.4.2007 eingegangenen Schriftsätze

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 495,90 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 9.3.2006 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert:

Bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung mit
Schriftsatz vom 7.9.2006 (Bl. 66, 69 d.A.) 804,11 Euro
danach: 495,90 Euro.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt restlichen Schadensersatz wegen eines Unfallereignisses vom 16.9.2004.

Die Haftung der Beklagten für die Unfallfolgen ist unstreitig. Im Streit zwischen den Parteien stehen noch ausstehende Sachverständigenkosten in Höhe von 495,90 Euro.

Die Klägerin ließ über den Unfallschaden an ihrem Fahrzeug ein Gutachten des Sachverständigen Edmund W. erstellen. Dieser stellte Reparaturkosten in Höhe von 2.700,54 Euro netto fest. Für die Gutachtenerstellung wurde der Klägerin ein Betrag in Höhe von 495,90 Euro brutto berechnet. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Honorar 350,-- Euro; Fotokosten 37,50 Euro; Post/Telekommunikationsentgelte 15,-- Euro; Fremdleistungen 25,-- Euro.

Bis auf die Gutachtenkosten wurde der Schaden von der Beklagten ausgeglichen.

Bezüglich der zunächst geltend gemachten Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 308,21 Euro wurde der Rechtsstreit von den Parteien übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Klägerin trägt vor,

die Richtigkeit des Gutachtens W. sei von der Beklagten nicht in Abrede gestellt worden. Die vom Sachverständigen vorgenommene Berechnung der Sachverständigengebühren sei ordnungsgemäß erfolgt.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Euro 495,90 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem

Basiszinssatz seit 9.10.2004 zu bezahlen.

Mit Schriftsatz vom 7.9.2006 (Bl. 69 d.A.) wurde von der Beklagten unter Verwahrung gegen die Kosten die Verpflichtung der Beklagten anerkannt, die Klägerin von den Kosten des Sachverständigenbüros Edmund W: Pforzheim, aufgrund der Gutachtenerstellung Nr. vom 23.9.2004 freizustellen, sofern sie die Gutachterrechnung noch nicht bezahlt hat.

Im Übrigen beantragt die Beklagte:

Klagabweisung.

Die Beklagte trägt vor,

die Klägerin habe die Rechnung des Sachverständigen noch nicht bezahlt. Die Rechnung des Sachverständigen sei unsubstantiiert, nicht fällig und überhöht. Der erforderliche Aufwand könne damit nicht begründet werden. Die angemessenen Gutachterkosten seien mit 15 % des Schadens zu schätzen, vorliegend auf 428,25 Euro.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte gem. §§ 7 Abs. 1 StVG, 3 PflVG Anspruch auf Ersatz der geltend gemachten Gutachterkosten.

1.

Kosten für ein Sachverständigengutachten, welches zur Rechtsverfolgung notwendig ist, sind prinzipiell zu erstatten und zwar auch dann, wenn das Gutachten objektiv ungeeignet ist oder seine Kosten übersetzt sind (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 23.11.1995, r+s 1996, 183 ff.; Palandt, 65. Auflage 2006, § 249 Rd. Nr. 40). Dies gilt, sofern der Geschädigte die Fehlerhaftigkeit des Gutachtens nicht erkennen kann, den Geschädigten bei der Auswahl des Sachverständigen kein Verschulden trifft und wenn der Geschädigte auch nicht selbst die Unbrauchbarkeit des Gutachtens durch Falschangaben mit verursacht hatte.

Die Gutachterkosten führen auch unmittelbar zu einem Zahlungsanspruch gem. § 249 BGB. Unschädlich ist, dass eine Zahlung an den Sachverständigen unstreitig bisher noch nicht erfolgte. Bei den Kosten für eine erforderliche Begutachtung eines Unfallschadens handelt es sich um Kosten, die zur Herstellung nach § 249 Abs. 1 BGB erforderlich sind. Insoweit sind die Gutachterkosten den Kosten für Instandsetzungsarbeiten gleichzusetzen (vgl. LG Traunstein, Urteil vom 22.9.2004, NJW RR 2004, 1681; OLG Hamm, Urteil vom 13.4.1999, NZV 1999, 377). Der Schädiger hat den zur Wiederherstellung der beschädigten Sache erforderlichen Geldbetrag zu zahlen und hierzu den Finanzierungsbedarf des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrages zu befriedigen, nicht etwa vom Geschädigten bezahlte Rechnungsbeträge zu

ersetzen (vgl. BGH, Urteil vom 23.1.2007, Az. 6 ZR 67/06, recherchiert nach Juris). Ein Ausnahmefall, wonach der Geschädigte lediglich Freistellung verlangen können soll, wenn sich das eingeholte Privatgutachten als falsch erweist und der Geschädigte den Sachverständigen noch nicht bezahlt hat (vgl. OLG Hamm, NZV 1999, 377 ff.) ist vorliegend nicht gegeben. Dass das eingeholte Gutachten des Sachverständigen Walner fehlerhaft ist und zur Schadensregulierung unbrauchbar war, wurde von der Beklagten nicht dargelegt.

2.

Daran, dass die Klägerin berechtigt war, für die Schadensdokumentation ein Sachverständigengutachten einzuholen, besteht anlässlich der Reparaturkosten in Höhe von 2.700,54 Euro kein Zweifel.

3.

Die Ersatzpflicht der Beklagten scheidet auch nicht daran, dass die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten überhöht sind.

Wenn der Geschädigte keine Hinweise darauf hat, dass die für das Gutachten in Rechnung gestellten Gebühren völlig aus dem üblichen Rahmen fallen bzw. in keinerlei vernünftigen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen, so kann er diese Kosten vom Schädiger ersetzt verlangen (vgl. OLG Nürnberg, Urteil vom 3.7.2002, VRS 103, 321 ff.). Dass die von dem Gutachter Walner in Rechnung gestellten Kosten in einem völlig unangemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen und dies von der Klägerin zu erkennen war, ist nicht ersichtlich. Der Geschädigte ist nur dann gehalten, die Gebührenrechnung zu monieren, wenn die Überhöhung offensichtlich ist. Vorliegend hat der Gutachter für die Erstellung des Gutachtens 350,-- Euro in Rechnung gestellt. Die zusätzlichen Kosten sind detailliert aufgeführt. Eine offensichtliche, vom Kläger zu erkennende Überhöhung, ergibt sich daraus nicht, zumal es bezüglich der Sachverständigenkosten auch keine Preislisten gibt, die einen

einfachen Preisvergleich ermöglichen. Ein Sachverständiger, der für Routinegutachten eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung seiner Honorare vornimmt, überschreitet die Grenzen des ihm vom Gesetz eingeräumten Gestaltungsspielraums grundsätzlich auch nicht (vgl. BGH, Urteil vom 4.4.2006, NJW 2006, 2472).

Selbst, wenn man den Vortrag der Beklagtenseite zugrunde legen würde, dass allenfalls Gutachterkosten in Höhe von 428,25 Euro brutto angemessen seien, ergibt sich daraus nicht, dass die in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten in Höhe von 495,90 Euro in einem völlig unangemessenen Verhältnis zur Schadenshöhe stehen.

Das Honorar wurde vom Sachverständigen Walner weder unsubstantiiert berechnet noch ist es überhöht.

II.

1.

Die Entscheidung über die Zinsen folgt aus §§ 286 Abs. 2, 288 BGB. Ein früherer Verzugszeitpunkt wurde von der Klägerseite nicht dargelegt.

2.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 92 Abs. 2, 91 a ZPO.

Bezüglich des für erledigt erklärten Teilbetrages in Höhe von 308,21 Euro hat die Beklagtenseite die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Die Beklagtenseite hat diesen Anspruch nach Rechtshängigkeit erfüllt. Nach dem die Parteien den Rechtsstreit teilweise in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat das Gericht nunmehr nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Ausschlaggebend ist

hiernach insbesondere der ohne die Erledigungserklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgssausichten erfolgen kann. Vorliegend erscheint es angezeigt, der Beklagtenseite die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, da sie ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses in dem Rechtsstreit aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Dies ergibt sich vor allem daraus, dass die Beklagtenseite zwischenzeitlich die strittige Rechtsanwaltsforderung ohne Einwendungen bezahlt und hierdurch zum Ausdruck gebracht hat, dass die Forderung der Klägerseite berechtigt war. Die Beklagtenseite hat ferner zur Klage Veranlassung gegeben. Der Rechtsgedanke des § 93 ZPO kommt somit vorliegend nicht zur Anwendung.

3.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht gem. §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

gez.

Richterin am Amtsgericht